



Herrn  
Mathias Huter



**A- 3370 Ybbs an der Donau  
Hauptplatz 1**

Telefon +43(0) 7 412/52612  
Telefax + 43(0) 7 412/52612-555  
E-Mail: stadtgemeinde@ybbs.at

**[www.ybbs.gv.at](http://www.ybbs.gv.at)**

Datum: 10. April 2018

GZ: GZ

Sehr geehrter Herr Huter,

Sie haben mit Schreiben vom 16. März 2018 gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz einen Antrag auf Auskunftserteilung zu diversen Fragen gestellt.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass in Ihrer Anfrage Begriffe verwendet werden, die in den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nicht vorkommen bzw. die auch keine Grundlage in anderen für die gegenständliche Sache entscheidungsrelevanten Gesetzen finden. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes versuchen wir dennoch, möglichst vollständig auf Ihre Fragen einzugehen.

Da sich Ihre Anfrage auf das Wählerverzeichnis und die damit verbundenen Berichtigungsanträge bezieht, wird bereits vorweg auf die hierfür maßgeblichen Bestimmungen der §§ 23 – 34 LWO verwiesen. Da diese Bestimmungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) frei zugänglich sind, wird von einer Wiedergabe dieser Bestimmungen in der Anfragebeantwortung abgesehen. Das Wählerverzeichnis zur NÖ Landtagswahl 2018 wurde unter Zugrundelegung des Stichtages von unserer Gemeinde ab 1. Dezember 2017 zur Einsicht aufgelegt. Bis zum 10. Dezember 2017 konnte jeder Staatsbürger gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen. Die Entscheidung darüber oblag der Gemeindegewahlbehörde. Dagegen konnte bei der Gemeinde eine Beschwerde eingebracht werden, über die das NÖ Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte.

Ihren Hinweis auf die Pflicht zur raschen Erledigung möchten wir vollständigheitshalber insofern ergänzen, dass die betroffenen Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zur regelnden Selbstverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Auskunftsgesetz angehalten sind, den Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskunft möglichst gering zu halten. Es darf hier auf die durchgängige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu ähnlich gelagerten Auskunftsgesetzen der Länder und des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes verwiesen werden, wonach die betroffenen Organe zu keinen umfangreichen Ausarbeitungen angehalten sind, sondern die Information vielmehr kurz und einfach zu erteilen ist (VwGH v. 28.2.2005, 2005/10/0008 u.a).



### Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

In unserer Gemeinde wurden **8 Personen auf eigenen Wunsch** aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Es langten **keine** Berichtigungsanträge gemäß § 28 LWO ein.

Die Gemeinden sind bei der Auflage und Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die Vorgaben der LWO gebunden. Eine Kontaktaufnahme mit im Wählerverzeichnis befindlichen Personen hat nach den Vorgaben des § 29 ff LWO zu erfolgen. Über einen Berichtigungsantrag hat nicht die Gemeinde, sondern die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden, wobei die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde dem Betroffenen mitzuteilen ist (§ 30 LWO). Die allfällige Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes erfolgte nach Maßgabe des § 24 LWO. Bezüglich der Information der Betroffenen in Ihrer Frage 5 wird nochmals auf die Regelungen des §§ 29 und 30 LWO verwiesen. Danach ist jede zur Streichung beantragte Person über den Berichtigungsantrag und in weiterer Folge über die Entscheidung über den Berichtigungsantrag zu verständigen. Diese Vorgaben wurden und werden von der Gemeinde im Falle von Berichtigungsanträgen selbstverständlich eingehalten.

### Zur Frage 2 und 3:

Die Frage der Wahlberechtigung ist für die NÖ Landtagswahl in § 21 LWO geregelt. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den von Ihnen verwendeten Begriff des „Nebenwohnsitzes“ nicht, vielmehr haben sich die Gemeinden bei der Beurteilung der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Wählerverzeichnis ausdrücklich und alleine am Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der §§ 21 und 24 LWO zu orientieren. Gemäß diesen Bestimmungen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde bei der Auflage des Wählerverzeichnisses nach anderen Wohnsitzqualitäten zu differenzieren. Insofern ist im Wählerverzeichnis eine Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnsitzqualitäten auch nicht ersichtlich. Das Wählerverzeichnis hat bei der Auflage lediglich die fortlaufende Zahl, Haus/Türnummer, Name und das Geburtsjahr zu beinhalten. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Anlage 1 der LWO verwiesen. Die danach endgültig wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde können für den gesamten Bereich von Niederösterreich auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Landtagswahl 2018 unter <http://www.noel.gv.at/wahlen/L20181/Index.html?area=g> abgerufen werden.

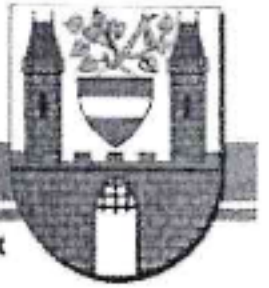
Die Eingabegebühr gemäß § 14 TP 6 Z 1 Gebührengesetz in der Höhe von € 14,30 ist bis 24. April 2018 auf folgendes Konto der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau bei der Sparkasse NÖ zu überweisen: IBAN AT26 2025 6026 0000 0745.

Der Bürgermeister:



Dr. Hermann Stix  
Stadtdirektor





Stadtgemeinde Ybbs/Donau, Hauptplatz 1, 3370 Ybbs

Herrn  
Mathias Huter

**Information:**

Sollten Sie zur vorliegenden Lastschrift Fragen haben, oder Auskünfte benötigen, so wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin Frau Maria Gruber unter der Telefonnummer 07412/52612-312.

**LASTSCHRIFT**

Rechnungsnr.: [REDACTED] 2018

UID: ATU16224208

Konto: 4767	NÖ Auskunftsgesetz	12.04.2018	Seite: 1
-------------	--------------------	------------	----------

Objekt/Abgabeart/Tarif	Zeitraum / Hinweise	Lastschrift	Ust(%)
GA Bundesgebühren	NÖ Auskunftsgesetz "Wählerverzeichnis"	€ 14,30	

Fällig bis: <b>24.04.2018</b>	Netto: € 14,30	Ust.: € 0,00	€ 0,00	Forderung: € 14,30
----------------------------------	-------------------	-----------------	--------	-----------------------

"Wählerverzeichnis"

Der Bürgermeister: Alois Schroll

ZAHLUNGSANWEISUNG  
AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

AT SPARKASSE NIEDERÖSTERREICH MITTE WEST AG

ZAHLUNGSANWEISUNG

EmpfängerIn Name/Firma Stadtgemeinde Ybbs	
IBAN EmpfängerIn AT262025602600000745	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank SPSPAT21	
EUR Betrag	Cent 14,30
Zahlungsreferenz 418010005533	
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	
Verwendungszweck NÖ Auskunftsgesetz Fällig bis: 24.04.2018 Konto: 4767 Objekt: 1 Journal: 5533 Mathias Huter	

EmpfängerIn Name/Firma Stadtgemeinde Ybbs, 3370 Ybbs	
IBAN EmpfängerIn AT262025602600000745	
BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank SPSPAT21	Ein BIC ist verpflichtend anzugeben, wenn die IBAN EmpfängerIn ungleich AT beginnt
EUR Betrag	Cent 14,30
418010005533 Bedrucken der Zahlungsreferenz	
Verwendungszweck wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an EmpfängerIn weitergeleitet NÖ Auskunftsgesetz, Fällig bis: 24.04.2018; Konto: 4767; Objekt: 1 Journal: 5533 Mathias Huter Zahlungsreferenz bei Telebanking: 418010005533	
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn	
KontoinhaberIn/AuftraggeberIn Name/Firma	
006 00000001430< 30+ Betrag < Beleg +	

Unterschrift Zeichnungsberechtigter



## Die umseitige Vorschreibung gilt als:

### A) LASTSCHRIFTANZEIGE

für fällige Zahlungsverpflichtungen, die in bereits ergangenen und rechtskräftigen Bescheiden festgesetzt wurden. Die Abgabeforderungen sind am Fälligkeitstag zu entrichten.

### B) ABGABENBESCHIED

bei Vorschreibung von Steuern und Abgaben sowie bei Vorschreibung von Nebengebühren (Säumniszuschlag) gemäß abgabenrechtlicher Bestimmungen.

**Begründung:** Die Vorschreibung der umseitig angeführten Abgaben und allfälliger Nebenansprüche erfolgt aufgrund der einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes in der jeweils geltenden Fassung sowie aufgrund der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau gemäß den Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes und des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes erlassenen Verordnungen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Gemeindeamt schriftlich, per Fax oder im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Durch die Einbringung der Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der fälligen Abgabe nicht aufgehalten.

### C) RECHNUNG

Hinsichtlich privatrechtlicher Forderungen gilt diese Forderung als Rechnung.

Für die Vorschreibung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994. Für die Vorschreibung der Werbeabgabe gilt das Werbeabgabengesetz 2000.

### D) MAHNUNG

#### 1) Wegen Nichtentrichtung einer fälligen Abgabe:

Die Vollstreckbarkeit ist bereits eingetreten. Sie werden aufgefordert, zwecks Vermeidung einer zwangsweisen Einbringung den ausgewiesenen Rückstand einschließlich der festgesetzten Säumniszuschläge und Mahngebühren unverzüglich mit beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen. Bei verspäteter Einzahlung tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages von Gesetz wegen ein. Die aufgrund dieser Mahnung festgesetzte Mahngebühr ist umseitig ausgewiesen.

#### 2) Wegen Nichtentrichtung von privatrechtlichen Forderungen und Umsatzsteuerbeträgen:

Diese Mahnung ist als privatrechtliches Mahnschreiben anzusehen. Sie werden aufgefordert, zwecks Vermeidung einer zwangsweisen Einbringung den ausgewiesenen Rückstand einschließlich der ausgewiesenen Verzugszinsen und Mahngebühren binnen zwei Wochen mit beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen. Bei verspäteter Einzahlung von privatrechtlichen Forderungen werden Verzugszinsen verrechnet. Die aufgrund dieser Mahnung festgesetzte Mahngebühr ist umseitig ausgewiesen.

#### 3) Hinweise:

**Mahngebühr:** § 227 a Bundesabgabenordnung: Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebühr von 0,5 v.H. des eingemahnten Betrages, mindestens jedoch € 3,- und höchstens € 30,- zu entrichten. Die Mahngebühr wird mit Zustellung des Mahnschreibens fällig.

**Säumniszuschlag:** § 217 Bundesabgabenordnung: Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein und ist sofort fällig. Der Säumniszuschlag beträgt 2 v.H. des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages.

**Rückstandsausweis:** § 229 Bundesabgabenordnung: Nicht rechtzeitig entrichtete Abgaben sind ohne weitere Mahnung vollstreckbar. Über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ist ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser ist Exekutionstitel für das gerichtliche Vollstreckungsverfahren.